

K L E I N G A R T E N O R D N U N G
der Stadt Wemding
für das
Kleingartengelände "Alter Weiher"

= Kleingartenordnung =

Die Stadt Wemding erläßt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom
24. Mai 1983 Nr. 26 folgende

K L E I N G A R T E N O R D N U N G

§ 1

Diese Kleingartenordnung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes
für das Kleingartengelände "Alter Weiher" vom 30.04.1981/02.03.1982
in der jeweils gültigen Fassung für Pächter und Eigentümer (kurz:
Benützer) von Gartenparzellen.

§ 2

(1) Die Benützer sind zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und
Unterhaltung des Gartens nach den Bestimmungen des genehmigten
Bebauungsplanes verpflichtet.

(2) Der Unterhalt der angrenzenden Wege und Grünflächen obliegt
den jeweils anliegenden Benützern.

§ 3

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Garten- und Anlagenbereich darf nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen und der Handel mit Getränken, Tabak- und Süßwaren, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemittel, Bäumen und Sträuchern usw. ist nicht gestattet.

§ 4

Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage oder im Garten ist nicht statthaft.

§ 5

Die Benützer sind für das Tun und Treiben ihrer Kinder sowie ihrer Besucher verantwortlich. Für die Verletzung der den Benützern obliegenden Aufsichtspflichten sind sie haftbar.

§ 6

Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sind einzuhalten.

§ 7

Das Aufstellen von Plastik-Schwimmbecken und Zelten im Bereich des Kleingartens ist nicht gestattet.

§ 8

Alle verrottbaren Abfälle sind zu kompostieren, verbrennbare Teile können in der Zeit von Montag mit Freitag von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr, unter Aufsicht des Pächters, im Garten verbrannt werden. Die Nachbarn sollen nach Möglichkeit nicht durch Rauch belästigt werden.

§ 9

- (1) Bei Pflanzung von Bäumen, Obst- und Ziergehölzen sind die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen in Kleingärten zu beachten, als wenn es ein selbstständige Grundstück wäre.
- (2) Anmerkung: Nach dem Bayer. Nachbarrecht sind Bäume, Sträucher oder Hecken (lebende Zäune), bis zu einer Höhe von 2m mind. 0,50 m von der Grenze entfernt, Bäume, Sträucher oder Hecken von mehr als 2 m Höhe mindestens 2 m von der Grenze zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst der Grenze befindlichen Triebe ab zu messen. Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, daß sie dem Nachbargarten keinen Schaden zufügen.

§ 10

Zäune und Einfriedungen der eigenen Parzelle sind nur bis zu einer Höhe bis zu 1,20 m erlaubt. Für die Umzäunung ist der Bebauungsplan vom 30.04.1981/02.03.1982 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 11

Als Toilette kann im Gartenhaus ein Klosett in Form einer Versitzgruppe mit Behälter ohne Ablauf aufgestellt werden.

§ 12

Das Aufstellen von Bienenständen ist nicht erlaubt.

§ 13

Für die Absperrung der Hauptwasserleitung hat bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres die Stadt Wemding zu sorgen. Die für die Entleerung und Entlüftung der Grundstücksanschlußleitung erforderlichen Maßnahmen hat der Anschlußnehmer auszuführen.

§ 14

Für das Errichten von baulichen Anlagen ist der jeweils gültige Bebauungsplan maßgebend.

§ 15

Den im Vollzuge dieser Ordnung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen ist Folge zu leisten.

§ 16

Die Benützung der Wege und der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Wemding haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden gemäß Art. 24 Abs. 2 GO als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bedroht.

§ 18

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Ordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzlichen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Wemding beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, oder wenn Gefahr im Verzug besteht, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 19

Diese Kleingartenordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wemding, den 5. September 1983

Stadt Wemding



Fackler

Erster Bürgermeister

